Wer schützt uns eigentlich?

Das Datenschutzrecht dient dem Schutz der von der Datenverarbeitung betroffenen Person. Wer aber hilft einem, um diesen Schutz zu gewährleisten?

Nach der Konzeption des Datenschutzrechts primär ja wohl zunächst einmal die Politik, die entsprechende Gesetzesvorhaben vorantreibt, durch die die Verantwortlichen von Datenverarbeitungsvorgängen in die Pflicht zur datenschutzkonformen Umsetzung genommen werden. Wer aber überwacht deren Umsetzung und wer ist zuständig, wenn eine betroffene Person sich in ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht ausreichend geschützt fühlt? Nach Ansicht des Gesetzgebers wohl die Aufsichtsbehörden, was dann wohl die jeweiligen Landesdatenschutzbeauftragten (LfDI) trifft. Doch leider weicht die Realität, wie so oft, vom eigentlichen Gesetzesgedanken nicht selten ab, sind doch weder die Kapazitäten dieser, noch die Vielzahl von zum Teil sehr ins Detail gehenden Anfragen betroffener Personen dazu geeignet, wirklich den Schutzgedanken allumfassend durchzusetzen. Bisherige Schutzanfragen betroffener Personen waren für diese daher oftmals eher ernüchternd.

Was bleibt? Der durchschnittliche Betroffene wird spätestens nach der zweiten suboptimalen Erfahrung mit Anfragen das Schreiben weiterer Eingaben gleich ganz unterlassen. Aber ist dies das Ziel einer Datenschutz-Grundverordnung? Sicher ist zurzeit die Vielzahl an datenschutzrechtlichen Fragestellungen bei allen mediennutzenden betroffenen Personen überproportional hoch. Es drängt sich aber zunehmend der Eindruck auf, dass die Schwerpunktsetzung von datenschutzrechtlichen Fragen eher auf Medienwirksamkeit als auf Betroffenenschutz ausgerichtet ist. Seit Jahren wird an so „wichtigen" Themen wie Facebook Fanpages (wer sich bei Facebook anmeldet weiß doch, dass das eine Datenkrake ist) oder Cookie-Banner (und hier findet sich bis heute nicht einmal eine konkrete Umsetzungsvorgabe) laboriert. Diese Diskussionen sind für die meisten betroffenen Personen jedoch überhaupt nicht greifbar. Der Schutz der informationellen Selbstbestimmung sollte aber vielmehr zunächst da erfolgen, wo die Datenverarbeitung den Betroffenen im täglichen Leben berührt: Im Beschäftigungsverhältnis gibt es ausreichend Anknüpfungspunkte (Bewerbungsverfahren, Personalfragebögen, Weitergabe von Daten bei kofinanzierten Projekten, AEO-Zertifizierung, etc.). Aber auch in anderen Bereichen gibt es betroffenennahe Ansatzpunkte. Der Bußgeldfall aus Portugal (1000 aktive Accounts bei nur 250 Beschäftigten im Krankenhausinformationssystem) ist mit Sicherheit kein Einzelfall. Doch hier finden sich kaum Diskussionen, noch Lösungsansätze. Ist die Gesundheitslobby so groß oder eine solche Prüfung nicht medienwirksam?

Die Datenschutz-Grundverordnung hat den Datenschutz in das Bewusstsein fast aller gerückt (man/frau konnte sich dem ja auch kaum erwehren), da wäre es doch sehr bedauerlich, wenn dieser Umstand ungenutzt bliebe. Also liebe Datenschützer aller Bereiche: Raus aus der Komfort-Zone; ran an die interessanten Fragestellungen zum Schutz aller betroffenen Personen!

Dr. Sebastian Ertel